

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Kurt Hessenthaler / Rheinhold Giek
Roßwiesenstr. 7

74532 Ilshofen-Unteraspach

Gmund, 17. September 1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Sandäcker“, 74532 Ilshofen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Herren Hessenthaler und Giek vom 20.09.1998 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 629, 666 und 603 (Starts und Landungen), Gemarkung Unteraspach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 300 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren. Eine Sperrung von Wegen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Ilishofen erfolgen
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die luftrechtlichen Bestimmungen und die FBO für Hängegleiter und Gleitsegel sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Wenn der Luftraum F Schwäbisch Hall aktiv ist (IFR An- und Abflüge), darf Windenschleppbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln nicht durchgeführt werden.
2. Vor Aufnahme des Windenschleppbetriebes hat sich der Windenführer und der Startleiter über die aktuelle Betriebslage in Schwäbisch Hall bei der örtlichen Luftaufsicht (Kontrollturm) telefonisch zu erkundigen (Tel: 0791-2221 bzw. 0791-2031 Stand 09/99).

3. Der Startleiter für Gleitsegel und Hängegleiter muß zuverlässig und ständig über Mobiltelefon erreichbar sein.
4. Die Piloten sind vor Aufnahme des Flugbetriebs in die besonderen Verhältnisse durch den Geländehalter einzuweisen. Insbesondere auf die Nähe des Flugplatzes Schwäbisch Hall mit der Besonderheit des Luftraumes F(HX) ist hinzuweisen.
5. Zur Erhaltung des nach § 24 a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg besonders geschützten Biotops Nr. 6825-127-0400 „Feldgehölz II südlich Steinbächle“ sind Starts und Landungen zu vermeiden, wenn eine Beeinträchtigung des Biotops gegeben ist.
6. Die Schleppstrecke ist bis auf Höhe des Feldweges Nr. 601 zu verkürzen, wenn die vorhandenen Obstbäume durch den Flugbetrieb beeinträchtigt werden können.
7. Der östliche Wegeabschnitt mit der Flurstücksnummer 669 bis zur Kreuzung des Weges mit der Nr. 601 kann nur bis zur endgültigen Bebauung (Wohngebiet) genutzt werden. Sobald eine Bebauung vorgenommen worden ist, kann die Schleppstrecke nur noch verkürzt genutzt werden (siehe Karte).
8. Zur Steinbächler Straße ist ein vertikaler und horizontaler Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
9. Es ist sicherzustellen, daß das Schleppseil auch bei Seilriß nicht über die angrenzende Straße oder benachbarte Gebäude fallen kann. Anderenfalls ist eine Aufnahme des Flugbetriebes nicht gestattet. Stufenschlepp ist nicht zulässig.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Schleppgelände befindet sich innerhalb des Luftraumes F(HX). Auf die besonderen luftrechtlichen Bestimmungen in diesem Luftraum wird hingewiesen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.09.1999 wurde durch die Herren Hessenthaler und Giek ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herman Kolenc vom 06.10.1998 und Ergänzung vom 20.05.1999 nachgewiesen.

Da sich die beantragten Flächen innerhalb des Kernbereichs des Luftraumes F (HX) bis GND des Flugplatzes Schwäbisch Hall befinden, wurde die Deutsche Flugsicherung mit Datum des 23.06.1999 an dem Verfahren beteiligt. Bereits im Vorfeld hatte der Flugplatz Schwäbisch Hall mit Datum des 31.05.1999 bestätigt, daß keine Einwände gegen die geplante Schleppstrecke erhoben werden, wenn die ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen über eine Telekommunikationsanlage gewährleistet ist. Mit Schreiben vom 23.06.1999 teilte die Deutsche Flugsicherung (DFS) mit, daß dem Windenschleppbetrieb zugestimmt wird, wenn sich die Luftsportgerätegruppe jeweils über den aktuellen Betriebsstand bei der örtlichen Luftaufsicht (Kontrollturm) informiert und keine IFR An- und Abflüge in Schwäbisch Hall stattfinden.

Aus Gründen der Betriebssicherheit wurden die Auflagen der DFS in die Erlaubnis übernommen. Zusätzlich wurde festgelegt, daß die ständige Erreichbarkeit des Startleiters für den Windenschleppbetrieb gegeben sein muß. Darüber hinaus wurde die Ausklinkhöhe auf max. 300 m GND begrenzt, um eine Gefährdung des Schleppseils für den Flugplatzverkehr auch bei IFR-Anflügen in Landerichtung 26 generell auszuschließen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die zuständige Stelle teilte das Einvernehmen mit. Dem Betrieb wurde mit einer Ausklinkhöhe von 300 m GND außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zugestimmt. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wurde die Ausklinkhöhe auf max. 150 m GND festgesetzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall wurde mit Schreiben vom 24.11.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 21.01.1999 stimmte die Naturschutzbehörde dem Betrieb mit Auflagen zu. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb